

Realisator – Info Nr. 13

Aktuelle Themen für die Temporärbranche

GAV Personalverleih – Inkraftsetzung per 1. Januar 2012

Dietikon, im Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Info Nr. 13 nehmen wir wiederum ein aktuelles und relevantes Thema für die Temporärbranche auf.

Inhalt

I. Vorwort zum GAV Personalverleih	Seite 1
II. Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung	Seite 2
III. Technische Umsetzung in E@syTemp	Seite 6

I. Vorwort zum GAV Personalverleih

Nach jahrelangem zähem Ringen und einem in der Geschichte des schweizerischen Kollektivarbeitsrechts beispiellosen Kampf um den GAV Personalverleih, ist es den vertragschliessenden Parteien letztlich gelungen, die politischen Strömungen in Bern für ihre Belange zu nutzen und dem GAV Personalverleih zum Durchbruch zu verhelfen. Der Bundesrat hat mit seinem Entscheid vom 13. Dezember 2011 den GAV Personalverleih für allgemeinverbindlich erklärt. Er tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Den Bundesratsbeschluss finden Sie auf www.realisator.ch

Der Bundesrat schrieb am 13. Dezember 2011 in seiner Stellungnahme zu den sehr zahlreich eingegangenen Einsprachen: „Mit der Übernahme von Bestimmungen aus anderen GAV stellt der GAV Personalverleih ein sehr komplexes Gebilde dar.“ (Ziffer 15.3, Seite 27)

Leider sind heute noch viele Punkte bezüglich der Umsetzung unklar. Swisstaffing hat ein kleines Dokument „Frequently Asked Questions“ veröffentlicht, das aber noch viele Details offenlässt. Zuständig für den GAV Personalverleih ist die Schweizerische Paritätische Kommission Arbeitsverleih (SPKA):

Präsident: andre.kaufmann@unia.ch, Vizepräsident: georg.staub@swisstaffing.ch .

So gut es bei der vorliegenden Rechtsunsicherheit möglich ist, versuchen wir Ihnen – geschätzte Kundinnen und Kunden – eine Anleitung und Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung des GAV Personalverleih zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, die vorliegen Info Nr. 13 genau zu lesen und unsere Empfehlungen zu berücksichtigen. Zentrale Inhalte des GAV Personalverleih, insbesondere die Mindestlöhne finden Sie in der Ihnen bereits bekannten Form auf unserer Webpage (www.realisator.ch).

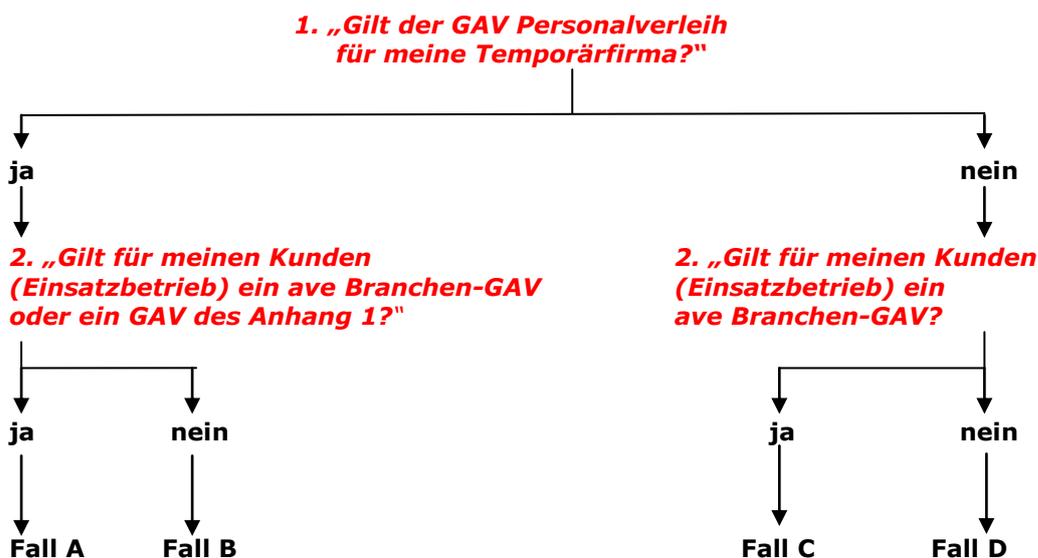
II. Fragen und Antworten zur praktischen Anwendung

1. Gilt der GAV Personalverleih für meine Temporärfirma?

Der GAV Personalverleih gilt für alle Temporärfirmen in der Schweiz, welche jährlich mit Bezug auf das verliehene Temporärpersonal eine **SUVA Lohnsumme von mindestens CHF 1.2 Millionen** aufweisen. Grundlage bildet die SUVA Lohnsumme des Vorjahres (für das Jahr 2012 also die Basis 2011). Firmen, welche diese Lohnsumme nicht erreichen, unterstehen dem GAV Personalverleih nicht. Im Zweifelsfalle empfehlen wir Ihnen die Unterstellung unter den GAV Personalverleih oder die Rücksprache mit der SPKA.

2. Welchem GAV untersteht mein Temporäreinsatz?

Um mit Ihrem Kunden einen temporären Arbeitseinsatz zu vereinbaren, müssen Sie zuerst die anwendbaren GAV Bestimmungen ermitteln. Dazu müssen Sie sich folgende zwei Fragen stellen:



3. Welche Bestimmungen der verschiedenen GAV muss ich berücksichtigen?

Fall A: Es gilt der **GAV Personalverleih und der GAV des Einsatzbetriebes** (dies kann ein ave Branchen-GAV oder ein Anhang 1-GAV sein.)
Aus dem GAV Personalverleih gelten die Bestimmung zu: Vollzugskosten, KTG, BVG, Probezeit, Kündigung
Aus dem GAV des Einsatzbetriebes gelten die Bestimmungen zu: Mindestlohn, Spesen, Lohnzuschläge, Arbeitszeiten, Ferien, Feiertage, Absenzen

Fall B: Es gelten alle Bestimmungen des **GAV Personalverleih**

Fall C: Es gilt wie bisher der **ave Branchen-GAV (Art. 20 AVG) des Einsatzbetriebes** (Mindestlohn, Spesen, Lohnzuschläge, Arbeitszeiten, Ferien, Feiertage, Absenzen, Vollzugskosten, KTG).

Fall D: Es gelten **keine GAV Bestimmungen**.

4. Muss ich meine Verträge (Einsatz-, Rahmen- und Verleihverträge) anpassen?

Temporärfirmen, welche dem GAV Personalverleih unterstehen, sollten ihre Verträge für zukünftige Einsätze anpassen und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten. Realisator wird wie in früheren Jahren Ende Januar 2012 Musterunterlagen unter www.realisator.ch veröffentlichen.

Zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen beispielsweise wegen geänderter Bruttolöhne oder Berufsbeiträge empfehlen wir Ihnen, ab dem 9. Januar 2012 (nicht früher, siehe Seite 6) die Verträge bestehender Einsätze neu auszudrucken und unterschreiben zu lassen.

5. Über welche Möglichkeiten der einsatzvertraglichen Arbeitszeitregelung verfüge ich, wenn der GAV Personalverleih eine Normalarbeitszeit von 42 Wochenstunden vorsieht?

Wenn der Temporäreinsatz einem oder mehreren GAV unterstellt ist, so gilt die Normalarbeitszeit des jeweils anwendbaren GAV (siehe dazu Punkt 2 und 3). Eine Reduktion der Arbeitszeit kann einzig mittels Angabe eines reduzierten Arbeitspensums (z.B. 95%) erfolgen.

Bsp.: Wenn Ihr Kunde eine interne Sollarbeitszeit von 40 Wochenstunden hat und diese auch auf das Temporärpersonal angewandt wissen will, so sieht Ihre Formulierung im Einsatzvertrag wie folgt aus:

„Arbeitszeiten gemäss allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih allgemeinverbindlich erklärt am 13. Dezember 2011 – Pensum 95%“

6. Wo liegen die geographischen Grenzen der verschiedenen Lohngebiete im GAV Personalverleih und woran knüpfen sie an?

Für die Bestimmung des anwendbaren Mindestlohnes ist der Standort des Einsatzbetriebes (Sitz oder Zweigniederlassung) massgeblich. Die im GAV Personalverleih erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „arc lémanique“, „Agglomeration Zürich“ oder „Grenzgebiet Tessin“ sollen anhand der Postleitzahlen definiert werden. Diese Definitionen hat die SPKA bisher noch nicht veröffentlicht.

7. Wie kann ich feststellen, ob mein Kunde (Einsatzbetrieb) in einer Branche tätig ist, in welcher gar keine Mindestlöhne gelten?

Für Einsatzbetriebe aus:

- Chemisch-pharmazeutischer Industrie
- Maschinenindustrie
- Graphischer Industrie
- Uhrenindustrie
- Nahrungs- und Genussmittelindustrie
- Öffentlicher Verkehr

gelten keine GAV Mindestlöhne für den Personalverleih. Massgebend ist die vom Bundesamt für Statistik vergebene NOGA-Kategorie des Einsatzbetriebes. (Für nicht im Handelsregister eingetragene Firmen vergibt das Bundesamt für Statistik keine NOGA Kategorie.)

Realisator wird die NOGA-Kategorie Ihrer Einsatzbetriebe im Januar beschaffen und in E@syTemp veröffentlichen. Es ist vorgesehen, bis Ende Januar 2012 im Kunden-

stamm von E@syTemp anzuzeigen, ob beim angezeigten Einsatzbetrieb Mindestlöhne gelten oder nicht. Bei Kunden in ausgenommenen Branchen (also ohne Mindestlöhne) wird die NOGA-Kategorie zur Information angezeigt.

8. Wann gilt eine temporäre Arbeitskraft als Gelernt im Sinne der Mindestlohnkategorien?

Als Gelernt gilt eine Arbeitskraft, wenn sie über das entsprechende eidg. Fähigkeitszeugnis oder ein von der Schweiz anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Wird eine Person, welche über ein eidg. Fähigkeitszeugnis verfügt, in einer anderen Branche eingesetzt, so gilt sie grundsätzlich als Ungelernt, es sei denn, es besteht zwischen dem Einsatzberuf und dem erlernten Beruf ein enger Zusammenhang
Bsp. Ein Bäcker, welcher als Landschaftsgärtner arbeitet, gilt als Ungelernt. Ein Maurer, welcher auf einer Baustelle als Plattenleger arbeitet, gilt als Gelernt.

9. Der Bruttomindestlohn für eine gelernte Arbeitskraft beträgt in Hochlohngebieten CHF 28.58 pro Stunde. Mein Kunde bezahlte bislang lediglich CHF 24.00 brutto pro Stunde. Was kann ich tun, um den Auftrag nicht zu verlieren?

Machen Sie dem Kunden klar, dass die meisten Temporärfirmen dem GAV Personalverleih unterstehen und die Mindestlöhne quasi von Gesetzes wegen in der ganzen Schweiz über die meisten Branchen hinweg Gültigkeit haben. Erklären Sie ihm, dass es schwierig sei, qualifiziertes Personal von kleinen Temporärfirmen zu erhalten, die dem GAV nicht unterstehen.

Ein weiterer Lösungsansatz liegt in der Trennung der einzelnen Geschäftsbereiche auf verschiedene Rechtsträger, in der Weise, dass die Bestimmungen des GAV Personalverleih für diese Bereiche nicht zu Anwendung gelangen. Die Abteilung Tax & Legal berät sie gerne.

Falls Sie dennoch aufgrund der Mindestlohnproblematik in Hochlohngebieten einen Auftrag verlieren sollten, machen Sie bitte eine Meldung an Realisator (rkuehne@realisator.ch) sowie an die SPKA.

10. Mein Temporäreinsatz untersteht dem GAV Personalverleih und einem ave Branchen-GAV. Welche Berufsbeiträge muss ich abrechnen?

Die Rechtslage ist unklar. Grundsätzlich sind beide Beiträge aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen geschuldet. Die SPKA meint demgegenüber, dass nur die Berufsbeiträge des GAV Personalverleih abgerechnet werden müssen. Es scheint aber so, dass die Vollzugsorgane einzelner Branchen nicht gewillt sind, auf ihre Berufsbeiträge kampflos zu verzichten, auf welche sie aufgrund des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Art 20 AVG) ein Anrecht haben. Offenbar gibt es hier – entgegen ursprünglicher Verlautbarungen – keine einvernehmlichen Lösungen. Es besteht somit ein immenses Konfliktpotenzial und für Temporärfirmen die Gefahr der Doppelzahlung von Beiträgen.

11. Was empfiehlt mir Realisator hinsichtlich der Entrichtung der Berufsbeiträge?

Realisator empfiehlt Ihnen folgendes:

- a) Temporärfirmen, welche dem GAV Personalverleih unterstehen, sollen die Berufsbeiträge des GAV Personalverleih (1%) abrechnen.
Aufgrund der unsicheren Rechtslage raten wir davon ab, die Berufsbeiträge di-

rekt der SPKA zu überweisen. Vielmehr können die Beiträge auf ein von Realisator eingerichtetes Sperrkonto eingezahlt werden, bis die Rechtslage geklärt ist. Weitere Informationen wird Realisator gegen Ende des ersten Quartals 2012 veröffentlichen, vor dem Zeitpunkt der nächsten Abrechnung der Berufsbeiträge. Nur auf diese Weise haben Sie später die Möglichkeit einer Kontrolle über die korrekte Verteilung dieser Gelder, entsprechend der dann herrschenden klaren Rechtsauffassung.

- b) Temporärfirmen, welche dem GAV Personalverleih nicht unterstehen, sollen weiterhin mit den Vollzugsorganen der ave Branchen-GAV abrechnen. Für diese Firmen ändert gegenüber heute nichts.

12. Muss ich mit Bezug auf die Frage der Berufsbeiträge etwas unternehmen?

Als Realisator Kunde haben Sie die Wahl, ob Sie die Beiträge an den GAV Personalverleih oder wie bisher an die ave Branchen-GAV entrichten wollen. Sie müssen sich allerdings für ein System entscheiden, die Abrechnung beider Beiträge gleichzeitig ist nicht möglich. Wollen Sie an den GAV Personalverleih keine Beiträge bezahlen, so steht Ihnen unsere Rechtsabteilung „Tax & Legal“ gerne beratend und unterstützend zur Seite.

Wir bitten alle unsere Kunden, uns mitzuteilen, wie sie die Berufsbeiträge abrechnen wollen. Ohne Ihre Rückmeldung, werden wir Firmen, welche dem GAV Personalverleih unterstehen, nach den Regeln dieses GAV abrechnen. Firmen, welche dem GAV Personalverleih nicht unterstehen, werden wir nach den bislang gültigen Regeln von Art 20 AVG bei den einzelnen Branchenvollzugsorganen von ave Branchen-GAV abrechnen. Näheres dazu unter Abs. III Punkt 6.

13. Auf welchen Zeitpunkt muss ich den Vertrag mit meinem KTG Versicherer an die Bestimmungen des GAV Personalverleih anpassen?

Bestehende Krankentaggeldversicherungen sind zwingend per Vertragsablauf, spätestens jedoch mit Ablauf der Überschuss-Abrechnungsperiode anzupassen. Gemäss Auskunft der SPKA sind gegenüber dem Mitarbeiter der Leistungsumfang und die Prämienhöhe auf alle Fälle ab 1. Januar 2012 einzuhalten.

Für alle Firmen, die über unsere Schwestergesellschaft „Bipolaris AG“ versichert sind, ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die Bipolaris erbringt ab 1. Januar 2012 die Taggeldleistungen gemäss GAV Personalverleih.

14. Welche Vorteile bringt mir der Beitritt zur „Branchenlösung KTG“ bei einem der 7 Poolversicherer?

Die Prämien für die Branchenlösung KTG werden durch den Sozialfonds des GAV Personalverleih mit 0.4% der AHV-Lohnsumme subventioniert, sofern die Versicherungspolice auf die Branchenlösung KTG umgestellt sind. In den Prämiensätzen der Versicherer ist der Beitrag des Sozialfonds von 0.4% der AHV-Lohnsumme bereits berücksichtigt.

Die Bipolaris AG hat als Versicherungsträger die CSS-Versicherung und ist somit Teil der „Branchenlösung KTG“. Zur Zeit wird noch verhandelt, per wann die Versicherung umgestellt werden kann.

III. Technische Umsetzung in E@syTemp

1. Einleitende Bemerkung

Der sehr kurze Zeitraum von nur zwei Wochen zwischen der ave Erklärung des Bundesrates (13.12.2011) und dem Inkrafttreten des GAV Personalverleih (01.01.2012) bedeutet für alle an der Umsetzung beteiligten Stellen von Realisator ein zusätzliches Mass an Einsatz, da diese Arbeiten parallel zu den Jahresendarbeiten anfallen. Zudem ergeben sich durch die Feiertage verkürzte Fristen.

Erstens geht es darum, die neu geltenden 35 Anhang 1-GAV in das Datenschema von Realisator (www.gav-schweiz.ch) zu übernehmen und in E@syTemp zu parametrieren. Diese muss manuell vorgenommen werden, da die Daten aus zeitlichen und technischen Gründen nicht über die von der SPKA angekündigte Schnittstelle bezogen werden können. Zweitens ist eine Reihe von E@syTemp Programmänderungen notwendig, welche in den nächsten Tagen noch intensiv zu testen sind.

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen und Parameter werden in E@syTemp gesamthaft ab

Montag, 09. Januar 2012

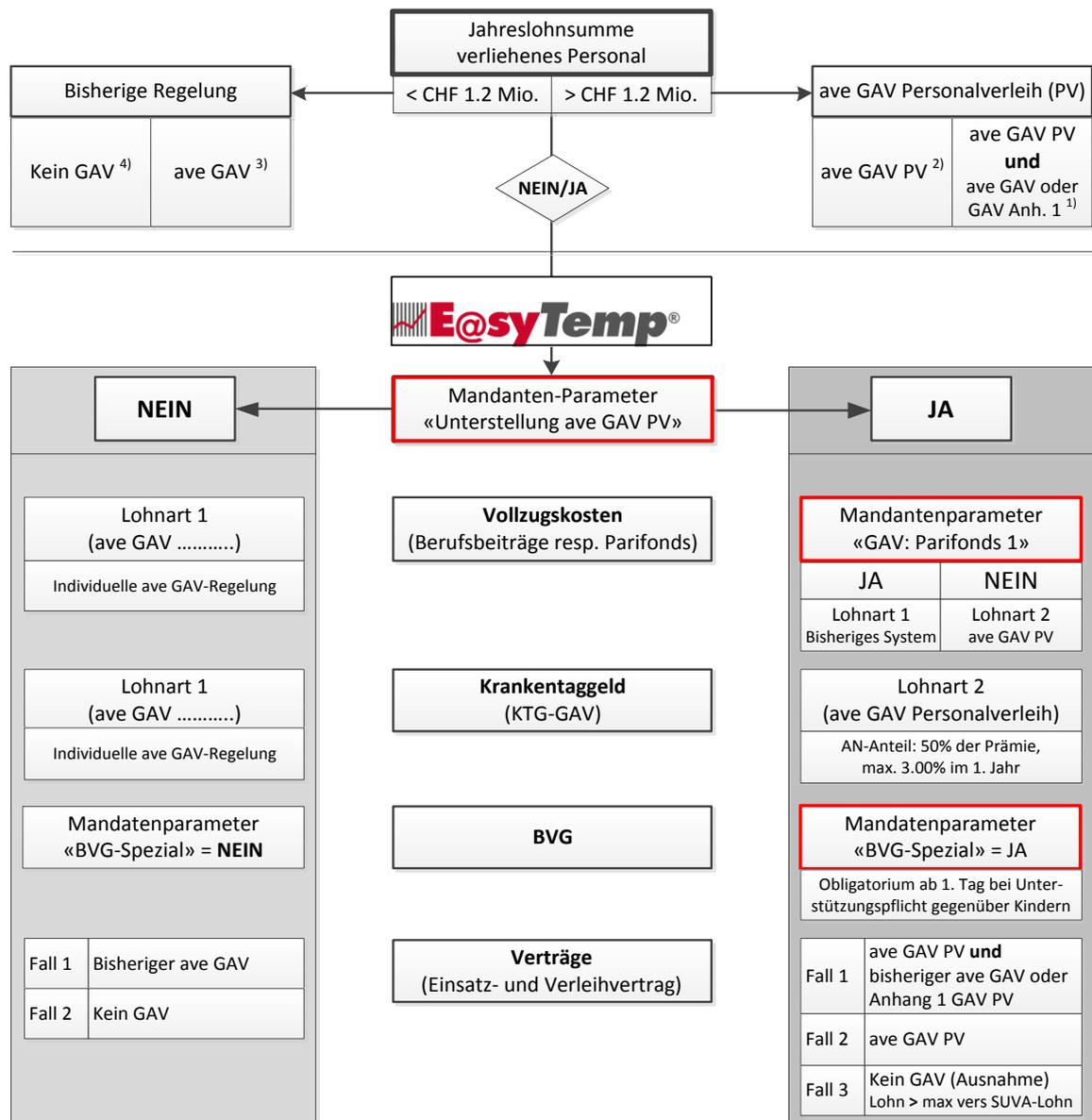
zur Verfügung stehen. Eine Teilfreigabe vor diesem Datum ist aus zeitlichen und technischen Gründen nicht möglich.

Die in der E@syTemp Maske „Einsatzvertrag“ bereits jetzt ersichtlichen Parameter der Anhang 1-GAV sowie des GAV Personalverleih sind Platzhalter, welche noch nicht auf alle notwendigen Parameter enthalten Deshalb sollten die Anhang 1-GAV und der GAV Personalverleih bis zum 09.01.2012 nicht verwendet werden.

2. Entscheidungs-Raster

Der Entscheidungs-Raster bildet die Grundlage für die nachfolgenden Erklärungen.

ave GAV Personalverleih: Entscheidungs-Raster



Zu berücksichtigende Bestimmungen:

1)	ave GAV Personalverleih Vollzugskosten, KTG, BVG, Probezeit, Kündigung Bisherige ave GAV (Art. 20 AVG) oder Anhang 1 GAV PV Mindestlohn, Lohnzuschläge, Spesen, Arbeitszeiten, Ferien, Feiertage, Absenzen
2)	ave GAV Personalverleih Alle Bestimmungen
3)	Bisherige ave GAV (Art. 20 AVG) Mindestlohn, Lohnzuschläge, Spesen, Arbeitszeiten, Ferien, Feiertage, Absenzen Vollzugskosten, KTG
4)	Es gelten keine GAV-Bestimmungen

3. Betrieblicher Geltungsbereich GAV Personalverleih

Wenn Ihr Betrieb nicht dem GAV Personalverleih unterstellt ist (siehe Absatz II Punkt 1), ändert sich für Sie gegenüber heute grundsätzlich nichts.

Realisator setzt für alle Mandanten den E@syTemp Mandanten-Parameter „Unterstellung ave GAV Personalverleih“ standardmässig auf „JA“.
Sollte Ihr Betrieb gemäss Ihrer eigenen Einschätzung dem GAV Personalverleih nicht unterstellt sein, müssen Sie Änderung dieses Parameters beim Helpdesk anfordern (help.de@easytemp.ch).

Wenn Ihr Betrieb dem GAV Personalverleih nicht unterstellt ist, sind die nachfolgenden Ausführungen für Sie gegenstandslos, und Sie können deshalb die Lektüre an dieser Stelle beenden. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschliesslich Betriebe, welche dem GAV Personalverleih unterstellt sind.

4. Erfassung des richtigen GAV Parameters in E@syTemp

Wie bisher müssen Sie auf der Seite Einsatzvertrag/Generell im Feld „GAV“ den richtigen GAV Parameter auswählen. Dazu gilt folgendes:

Situation	Auszuwählender GAV Parameter
Einsatzbetrieb mit ave Branchen GAV	entsprechender ave Branchen GAV
Anhang 1 GAV	entsprechender Anhang 1 GAV
Einsatzbetrieb aus Branchen ohne GAV Mindestlöhne, (siehe Abs. II. Punkt 7)	GAV Personalverleih
Einsatzbetrieb ohne GAV	GAV Personalverleih
Einsatzbetrieb mit nicht-ave GAV, welcher <u>nicht</u> im Anhang 1 aufgeführt ist	GAV Personalverleih
Einsatzverhältnisse mit einer Lohnsumme über dem maximal versicherten SUVA-Jahreslohn (2012: CHF 126'000).	Kein GAV (Solche Einsätze sind dem GAV Personalverleih nicht unterstellt)

Wenn Sie im E@syTemp Einsatzvertrag einen ave Branchen GAV oder einen Anhang 1-GAV hinterlegen, werden diese GAV durch E@syTemp automatisch an den GAV Personalverleih gekoppelt. Mit dieser Kopplung werden von E@syTemp automatisch die Abrechnungsparameter des GAV Personalverleih wie Vollzugskosten, KTG und BVG übernommen.

Mit der korrekten Auswahl des GAV Parameters steuern Sie auch die Text Informationen im Einsatz- und Verleihvertrag sowie im Abrechnungs-Teil.

5. Umstellung der GAV Parameter in E@syTemp

Der GAV Parameter „Kein GAV“ im Feld „GAV“ sollte grundsätzlich nicht mehr verwendet werden (nur für Einsatzverhältnisse mit einer Lohnsumme über CHF 126'000). Dieser Parameter ist durch GAV Personalverleih oder einen Anhang 1-GAV zu ersetzen. Dieses Feld „GAV“ kann in laufenden Einsatzverträgen nicht verändert werden. Dadurch müssen offene Einsätze per 08. Januar 2012 beendet und per 09. Januar 2012 neu eröffnet werden.

Wir erleichtern Ihre Arbeit durch folgende Tätigkeiten, welche wir über das Wochenende vom 07./08. Januar 2012 ausführen werden:

- Seite Einsatzvertrag/Generell: In allen Mandanten, welche dem GAV Personalverleih unterstellt sind, wird in allen offenen Einsätzen der GAV Parameter „Kein GAV“ durch den Parameter „GAV Personalverleih“ ersetzt.
(Mit dieser Änderung findet keine Anpassung von Mindestlöhnen statt)
- Seite Einsatzvertrag / Konditionen: Der Kalkulationsaufbau des Lohnes wird angepasst an das durch den GAV Personalverleih vorgegebene Schema 1
(((Grundlohn + Feiertage) + Ferien) + 13. Monatslohn)
(Mit dieser Änderung kann sich der Bruttolohn leicht verändern.)

Bitte prüfen Sie ab dem 9. Januar 2012, ob gewisse Einsätze einem Anhang 1-GAV unterliegen. In diesem Fall müssen Sie den Einsatz in E@syTemp beenden und mit Klick auf „Einsatz kopieren“ einen neuen Einsatz mit dem entsprechenden Anhang 1-GAV erfassen.

Fehlende Lohnelemente (Feiertage, 13. Monatslohn, etc.) oder zu tiefe Grundlöhne können Sie in E@syTemp über eine Einsatz Mutation berichtigen. Betrachten Sie die E@syTemp Einsatzliste als Basis für diese Kontrolle.

6. Vollzugskosten

Aufgrund der unsicheren Rechtslage haben Sie die Möglichkeit, die Berufsbeiträge nach dem bisherigem System (ave Branchen-GAV) oder neu nach dem GAV Personalverleih abzurechnen (Abs. II, Punkt 10-12).

Realisator setzt für alle Mandanten den Mandanten-Parameter „Parifonds“ auf „GAV Personalverleih“.

Sollten Sie weiterhin nach bisherigem System abrechnen wollen, müssen Sie die Änderung dieses Parameters beim Helpdesk anfordern (help.de@easytemp.ch).

7. Krankentaggeld

Der Arbeitnehmeranteil wird in allen GAV mit 50% der KTG Gesamtprämie, maximal mit 3.00% (ab 2013 maximal 2.50%), hinterlegt. Dies entspricht den Vorgaben des GAV Personalverleih.

8. BVG

Ein BVG-Parameter wird gemäss des GAV Personalverleih, wie folgt angepasst:

- Arbeitnehmer mit Unterstützungspflichten gegenüber Kindern werden obligatorisch ab dem 1. Tag der BVG-Pflicht unterstellt.
- Bei Familienzulagen-Bezüglern erfolgt die Prüfung dieses Parameters über den Kinderstamm.
- Bei Mitarbeitern mit Unterstützungspflichten gegenüber Kindern, welche selber keine Kinderzulage beziehen (weil der Partner die Zulage bezieht), müssen Sie im E@syTemp Personalstamm > SteuerCodes der Parameter "BVG-Pflicht" auf "IMMER" setzen.

9. Vertragstexte

Die Textbausteine bezüglich GAV-Unterstellung im Einsatz- resp. Verleihvertrag werden folgendermassen angepasst.

Wenn der GAV-Parameter „Unterstellung ave GAV PV“ auf „**JA**“ gesetzt ist, kommen folgende drei Fälle zur Anwendung:

Einsatzvertrag

Fall 1 (GAV-Codes 1-399)

GAV Personalverleih und ave Branchen GAV oder

GAV Personalverleih und Anhang 1-GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen „Personalverleih“ und „LMV Bauhauptgewerbe (ohne Genf)“. Es kommen die folgenden Arbeitnehmerbeiträge zur Anwendung:

- *Berufsbeitrag* 0.70% vom SUVA-Lohn
- *Flexibler Alterstrücktritt (FAR)* 1.30% vom AHV-Lohn

Fall 2 (GAV-Code 900)

Nur GAV Personalverleih

Das Einsatzverhältnis untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag „Personalverleih“. Es kommen die folgenden Arbeitnehmerbeiträge zur Anwendung:

- *Berufsbeitrag* 0.70% vom SUVA-Lohn

Fall 3 (GAV-Code 0)

Kein GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht keinem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Verleihvertrag

Fall 1 (GAV-Codes 1-399)

GAV Personalverleih und bisheriger ave Branchen GAV oder

GAV Personalverleih und Anhang 1-GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen „Personalverleih“ und „LMV Bauhauptgewerbe (ohne Genf)“.

Fall 2 (GAV-Code 900)

Nur GAV Personalverleih

Das Einsatzverhältnis untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag „Personalverleih“.

Fall 3 (GAV-Code 0)

Kein GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht keinem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Wenn GAV-Parameter „Unterstellung ave GAV PV“ auf „**NEIN**“ gesetzt ist, kommen folgende zwei Fälle zur Anwendung:

Einsatzvertrag

Fall 1 (GAV-Codes 1-199)

Bisheriger ave Branchen GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag „LMV Bauhauptgewerbe (ohne Genf)“. Es kommen die folgenden Arbeitnehmerbeiträge zur Anwendung:

- | | | |
|------------------------------------|-------|---------------|
| - Berufsbeitrag | 0.70% | vom SUVA-Lohn |
| - Flexibler Alterstrücktritt (FAR) | 1.30% | vom AHV-Lohn |

Fall 2 (GAV-Code 0)

Kein GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht keinem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Verleihvertrag

Fall 1 (GAV-Codes 1-199)

Bisheriger ave GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag „LMV Bauhauptgewerbe (ohne Genf)“.

Fall 2 (GAV-Code 0)

Kein GAV

Das Einsatzverhältnis untersteht keinem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.